

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

40. Jahrgang.

Nr. 54.

Neuenbürg, Donnerstag den 6. April

1882.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag & Sonntag. — Preis in Neuenbürg vierteljährlich 1 M 10 S, monatlich 40 S; durch die Post bezogen im Bezirk vierteljährlich 1 M 25 S, monatlich 45 S; auswärts vierteljährlich 1 M 45 S. — Inserionspreis die Zeile oder deren Raum 10 S.

## Amtliches.

Neuenbürg.

### An die

### Gemeinde- & Stiftungsräthe.

Die verfallenen Gemeinde- und Stiftungsetats sind im Laufe dieses Monats einzuschicken.

Den 3. April 1882.

K. Oberamt und K. gem. Oberamt.  
Mahle. Cranz.

## Aufforderung

des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1882 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1882 bis 31. März 1883.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1882 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1882, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a. ob sie sich am 1. April 1882 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Einrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1882/83 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen,

als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1882, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1881/82 anzugeben;

- c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

- a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznützlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

- b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II., 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder von Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anders-

wo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatze kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

- a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

- b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassung mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion



und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pfllegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Lantien, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem

Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) Die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositentasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatfache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrages derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber

mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Stuttgart, den 20. März 1882.  
Kiecke.

Die Ortssteuerkommissionen haben die vorstehende Aufforderung sofort in der ortsüblichen Weise bekannt machen zu lassen.

Die bereits hinausgegebenen Aufnahmeprotokolle sind nach vollzogenem Aufnahmegehalt mit den Fassungen und dem Kostenzettel zuverlässig auf den vorgeschriebenen Termin, 31. Mai d. J., an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Die Fassungen sind von den Steuerpflichtigen selbst zu unterzeichnen. Die Bevollmächtigten der im Ausland sich aufhaltenden Steuerpflichtigen und die Privatvermögensverwalter haben den Fassungen Vollmachten im Original oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Neuenbürg, den 1. April 1882.  
K. Kameralamt.  
Haug.

Nevier Langenbrand.

### Stammholz-Verkauf.

Samstag den 8. April 1882 Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Langenbrand aus dem Staatswald Ulrichswald: 78 Stück Nadelholz-Langholz III. und IV. Klasse mit 53 Fm.

### Privatnachrichten.

#### Katholischer Gottesdienst:

in Wildbad: Charfreitag 1/2 11 und Nachm. 2 Uhr; Oster Sonntag 1/2 11 Uhr. Ostermontag in Herrenalb 9 Uhr.

Calw.

### Sprendlinger Biegel

in Maschinen- u. in Handform, sehr leicht, außerordentlich dauerhaft u. billig, liefert unter 10jähriger Garantie in Wagenladungen von 11,000 Stück auf alle Stationen, Muster portofrei

C. Horlacher.

Neuenbürg.

### Aepfelschnitze, gedürnte, Zwetschgen, türkische, Eierfarben

zum Schmieren und Kochen empfiehlt

Gustav Lustnauer  
bei der Post.

### Ein jüngeres Dienstmädchen

findet sogleich oder auf Georgii Stelle. Wo? sagt die Redaktion.

Schwann.

Ich nehme hiemit die beleidigenden Äußerungen gegen

Waldschütz Böhlinger

als unwahr zurück und leiste öffentlich Abbitte.

Wilhelm Böhlinger.



## Auswanderer & Reisende nach Amerika

befördern bis an die nächste Eisenbahnstation ihres Bestimmungsorts wöchentlich mehrmals über Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, Liverpool zu den billigsten Preisen und empfehlen sich zu Affordsabschlüssen:

die Hauptagentur **Albert Starker** in **Stuttgart**

sowie der Bezirksagent

**Paul Wilhelm** in **Neuenbürg.**

Neuenbürg.

### Hotel zur alten Post.

Montag den 10. April (Ostermontag)

### Tanzmusik

ausgeführt vom Pforzheimer Stadt-Orchester.

Eintritt frei.

Hierzu ladet höflich ein

Ed. Roeck.

### H ö f e n.

Freunde und Bekannte laden wir zu unserer am

### Ostermontag im Gasthaus zur Sonne

stattfindenden

### Hochzeit-Feier

freundlichst ein.

Georg Grossmann, Zimmermann,  
von Unterreichenbach.

Louise Knöllner geb. Sprenger,  
Gemeindepflegers Tochter von Höfen.

Ca. 40 Centner schönes, gut eingebrachtes

### Heu

setzt dem Verkauf aus.

Mich. Schmidt  
in Meistern bei Wildbad.

Obernhausen.

Einen 1jährigen

### Farren,

Gelbscheck, Schweizerace, verkauft  
Jakob Wolfinger,  
neben der Sonne.

Neuenbürg.

Frisch gewässerte

### Stoekfische

empfehl

Theodor Weiss.

700 Mark

Privatgeld werden gegen doppelte Sicherheit ausgeliehen. Wo sagt die Redaktion.

### Waldrenna.

Sonntag, 9. April

### musikalische Unterhaltung.

Montag, 10. April

### Tanzmusik

durch die Musik des

Ludwigsburger 3. Infant.-Regmts.  
Nr. 121.

Zu zahlreichem Besuche ladet höflichst ein

Kull zum Ochsen.

### Bierbrauerei Essig.

Heute Donnerstag Abend zum

### Abschied des Hrn. G. Kilt

K. Bockbier.

Gräfenhausen.

500 Mark

Pflegschaftsgeld leihet sogleich aus

Chrn. Glauner, K. T.





# Auswanderer und Reisende nach Amerika

befördern wöchentlich mehrmals über Hamburg, Bremen, Rotterdam und Antwerpen-Liverpool zu den billigsten Ueberfahrts-Preisen und empfehlen sich zu Affordsabschlüssen

die General-Agentur

**Carl Anselm in Stuttgart**

sowie der Bezirksagent in Neuenbürg: **Wm. G. Blaisch** am Markt.

Neuenbürg.

## Einem ordentlichen Jungen

nimmt mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre

**J. Bäuerle,**

Kupferschmied & Flaschner.

Allen Freunden und Bekannten von denen wir uns nicht persönlich verabschieden konnten, sagen wir ein

**herzliches Lebewohl!**

Stationsmeister

**Dieterle und Frau.**

Bei unserem Wegzuge (nach Sachsen) sagen wir nach 9 1/2-jährigem Aufenthalt im Enzthal den Bewohnern desselben, insbesondere denen von Neuenbürg, Rothenbach-Dennach und Höfen ein

**herzliches Lebewohl!**

**Gustav Kiltz**

und Frau.

## Kronik.

### Deutschland.

Berlin, 4. April. Die Ernennung des Herrn von Schlözer zum preussischen Gesandten in Rom wird heute durch den Pr. Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

Im Reichschatzamt wird der Gesetzentwurf betreffend das Tabakmonopol einer Umarbeitung unterzogen, unter Berücksichtigung der im Volkswirtschaftsrath hervorgetretenen Wünsche, während die Entwürfe über die Unfallversicherung der Arbeiter und die Krankentassen mit den vom Volkswirtschaftsrath getroffenen Abänderungen fertig gestellt werden.

Regierungsrath Dr. Koller (Württemberg) zu Straßburg ist zum administrativen Direktor der Kaiserlichen Tabakmanufaktur daselbst ernannt worden. (R.-A.)

Ettlingen, 3. April. Ein äußerst zahlreiches Publikum begab sich am Freitag Nachts nach 1/2 11 Uhr an den hiesigen Bahnhof, um trotz der späten Stunde die zur Verstärkung der hiesigen Unteroffizierschule mittelst Extrazug von Jülich hier eintreffenden Offiziere und Mannschaften zu begrüßen.

Pforzheim, 4. April. Der gestrige Viehmarkt war nur mit 537 Stück Groß-

vieh, einschließlich der Pferde, befahren. Es war dies einer der geringsten Märkte seit Jahren am hiesigen Platze. Die Viehbestände wurden im abgelaufenen Jahre erheblich vermindert, so daß die Landwirthe mit dem Verkauf von Rindvieh nunmehr zurückhalten. (Pf. B.)

### Württemberg.

Nachrichten aus Florenz v. 1. ds. bejagen: daß S. M. König Karl den mit seiner Gemahlin auf der Durchreise befindlichen Großfürsten Vladimir, Bruder des Kaisers von Rußland auf dem Bahnhofe begrüßt und mit denselben längere Zeit verweilt hat. Von Rom aus war bei S. Maj. am 1. ds. der dort weilende Prinz Heinrich von Preußen zu Besuch.

Zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten Neuenbürg und Calw, mit dem Siege in Neuenbürg, an der Stelle des zum Amtsrichter ernannten Justizreferendärs Kallmann ist der Justizreferendär I. Kl. Schick, bestellt worden.

Der Geburtstag des Reichskanzlers Bismarck ist gefeiert worden in Eßlingen, Hall, Crailsheim, Göppingen, Tübingen und Wehringen.

Reutlingen, 2. April. Heute früh kurz vor 1/2 5 Uhr entlud sich über unserer Stadt ein Gewitter, dessen einziger Schlag leicht hätte verhängnisvoll werden können. Der Blitz war durch den Kamin in der Tübingervorstadt gefahren, hatte von da seinen Weg durch ein Kämmerlein, in dem vier Kinder schliefen, genommen, ohne solche im geringsten zu beschädigen, dagegen richtete er in der Küche an Geschirr und derglei Sachen ziemlich Schaden an und fuhr dann durch den Wasserstein hinunter in den Boden. — In Horb brannte am gleichen Tage Abends in Folge Blitzzschlags ein Haus ab.

Außer den hier berichteten heftigen Gewittern haben letzten Sonntag mehrere noch unser Land durchzogen und an vielen Orten Spuren ihrer Gewalt durch Zünden und Zerstören zurückgelassen.

Neu-Ulm, 3. April. Das „Ulmer Tagbl.“ berichtet: Einer hiesigen Arbeiterfamilie wurde ein Mädchen geboren, das keine sichtbare oder fühlbare Spur von Augen hat. Die Augenhöhlen sind mit der Stirne fleischig verwachsen und nur das Näschen tritt hervor; dabei ist das bedauernswürdige Wesen munter und lebenskräftig und wurde gestern getauft.

Eßlingen, 3. April. Gestern Abend wurde in Mettingen ein Eisenbahn-Hilfswärter, als er den Bahnübergang abschließen und das Geleise verspätet überschreiten wollte, durch den Abendzug von Stuttgart überfahren, so daß der Tod alsbald eintrat. Gräßlich zerstückelt wurde der Leichnam von einem anderen Bahnwärter gefunden.

Cannstatt, 2. April. Heute früh 5 Uhr brach in der Corjettenfabrik von H. Gutmann u. Co. hier, Feuer aus. Das vierstöckige Gebäude ist vollständig bis auf den Grund niedergebrannt.

Neuenbürg, 3. April. Ein obligater April-Maikäfer ist heute hier eingefangen und überbracht worden.

Neuenbürg, 4. April. Im untern Amt sind die allerwärts viel versprechenden Baumknospen so weit entwickelt, daß die Kirschblüte in den nächsten Tagen eine allgemeine sein und schon über die Osterfeiertage den Besuchern prachtvolle Ausblicke gewähren dürfte.

Neuenbürg, 5. April. Hr. Amtsrichter Jhr. v. Wächter-Spittler verläßt uns heute, sein Amt in Cannstatt anzutreten. Um seine achtungswerthe und liebenswürdige Persönlichkeit sammelte sich gestern Abend zum Abschied eine zahlreiche, auserlesene Gesellschaft. — Hr. Oberamtsrichter Lägeler gibt dabei seinen eigenen, wie den Gefühlen der Anwesenden in Worten innigen Bedauerns über den Weggang des lieben Collegen, treuen Mitarbeiters, des wissenschaftlich tüchtigen Juristen, des stets objektiv richtenden und mit stoischer Ruhe des Amtes waltenden Beamten, aufrichtigen und herzlichen Ausdrück. — Hr. Lerch (Höfen) zollt Namens der Schöffen des Bezirks dem unparteiischen sachkundigen Richter die gebührende Anerkennung und Dank. — Hr. Präzeptor Wörz zeichnet in künstlerisch geschwungenen Linien ein heiter treffendes Bild der weitem schätzenswerthen Eigenschaften und der Virtuosität in den Gebieten der Musik und Kunst, mit welchen Hr. v. Wächter in unserem gesellschaftlichen Leben so zauberisch für sich einzunehmen gewußt und wie sein feiner Humor und Satyre sich auch in den unsere Local-Chronik so gelungen reizrenden und satirischen Darstellungen auf unsern Redouten verewigt hat. — Hr. Loos gedenkt der militärischen Charge des Scheidenden und animirt die „Kameradschaft“ dem „lieben treuen Kameraden“ ein letztes Glas zum Scheidegruß zu weihen; in strammer Honneur wird dies exekutirt. — Der Scheidende selbst, in seinem Seelenadel anspruchslos, dankt schlicht und herzlich für die so freundlichen, ihn über Verdienst ehrenden Worte und das wohlwollende Entgegenkommen. — Hr. Forstassistent Hoffmann widmet dem sympathischen Musiker, Kunstfreund und Maler dankbare Abschiedsworte und weist hin auf dessen jüngstes originales Produkt „Das Tableau der Lichtputzschere“ der heurigen Redoute, das zum illustrierenden jovialen Schluß des Abends durch Hrn. Präzeptor Wörz zur de capo Ausführung gebracht wird. — Möge nach dem Wunsche des Hrn. Oberamtsrichter, „Hr. v. Wächter an die schönen Gestade des Neckars eine freundliche Erinnerung für unser Enzthal mit seinen waldigen Höhen und grünen Thälern mitnehmen!“

**Wegen des Charsfreitags erscheint für Samstag keine Nummer. Anzeigen für die Sonntagsnummer wollen längstens Freitag Abend übergeben werden.**

